

N^o. 91.

Donnerstag den 30. Juli

1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1013. (2)

Nr. 14453.

K u n d m a c h u n g.

In Betreff der öffentlichen Kunst- und Industrial-Ausstellung in Wien. — Die Landesstelle findet sich veranlaßt, die näheren Modalitäten über die Anordnung Sr. k. k. Majestät im Monate September d. J. in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien Statt findende öffentliche Ausstellung von Musterstücken der Erzeugnisse aller Fabriks-, Manufactur- und Gewerbszweige der gesammten Monarchie, hiezu zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — 1.) Der Zweck dieser öffentlichen auf allerhöchsten Auftrag Seiner k. k. Majestät nun von drei zu drei Jahren Statt findenden öffentlichen Ausstellungen von Erzeugnissen aller Gewerbszweige der Monarchie ist dahin gerichtet, die Verbreitung einer genauern Kenntniß der inländischen Gewerbsbetriebsamkeit und ihrer Fortschritte zu bewirken, und durch die hiedurch möglich gemachte nähere Kenntniß und genauere Vergleichung aller Erzeugnisse des inländischen Kunstflusses, die Verkehrsverbindungen zwischen den Gewerbstreibenden und Handelsleuten zu erweitern, zu vervielfältigen, und so dem Abfahre der inländischen Fabrikate einen höhern Aufschwung im In- und Auslande zu verschaffen. — 2.) Zur Leitung und Ausführung der allerhöchsten Orts angeordneten Ausstellung ist eine eigene Commission zusammengesetzt worden, deren Mitglieder wenigstens zu zwei Dritttheilen aus Individuen des Gewerbs- und Handelsstandes, der Ueberrest aber theils aus Beamten der k. k. niederösterreichischen Landesregierung, theils aus Mitgliedern des k. k. politechnischen Institutes zu bestehen hat. — 3.) Die im Jahre 1835 zu veranstaltende erste Ausstellung der inländischen Gewerbsproducte wird am 1. September d. J. eröffnet, und mit letzten desselben Monats geschlossen werden. — 4.) Um für die vortheilhafte und geschmackvolle Aufstellung der einzuliefernden Gewerbsproducte schon im Voraus die erforderlichen Vorbereitungen treffen zu können, werden sämtliche Fabriks-, Ma-

nufactur-, und Gewerbsinhaber ersucht, ihr Vorhaben, an der Ausstellung Theil nehmen zu wollen, der zur Leitung dieser Ausstellung aufgestellten Commission, unter der Adresse der k. k. niederösterreichischen Landesregierung, unverzüglich eröffnen zu wollen, und zugleich auch die Gattung und beiläufige Quantität der Gewerbsproducte anzugeben, welche sie einzuliefernden geneigt sind. Man wünscht diese vorläufige Anzeige insbesondere von denjenigen Fabriks-, Manufactur- und Gewerbsinhabern, welche zur Ausstellung ihrer Erzeugnisse einen größern Raum zu bedürfen glauben, und wird die in dem, der Commission entweder unmittelbar, oder durch die vorgelegten Behörden zukommenden Einlagen ausgedrückten dießfälligen Wünsche nach Möglichkeit zu befriedigen suchen. — 5.) Für die Ausstellung sind alle Erzeugnisse der inländischen Industrie geeignet, welche im täglichen Verkehre vorkommen. — Selbst die Erzeugnisse der einfachsten Fabrication sind hievon nicht ausgeschlossen. Auch Producte, welche der einen oder der andern Provinz ganz eigenthümlich sind, verdienen schon deshalb einen Platz in der Ausstellung, die einheimischen, zur Fabrication dienlichen Urstoffe, als z. B.: Flachs, Hanf, Schafwolle, Seide, Farbstoffe u. dgl., die sich in ihrer weitern Verarbeitung zu wichtigen Zweigen der National-Beschäftigung und eines ausgebreiteten Handelsverkehrs bilden, sind eben so geeignet, einen Platz in der Ausstellung einzunehmen, als dieses auch bei Gegenständen vom größern Umfange, als Wägen, Maschinen, Modellen u. dgl., der Fall sein kann. — 6.) Die allerhöchst angeordneten Ausstellungen sollen periodisch eine Uebersicht der verschiedenen, für den Verkehre bestimmten Erzeugnisse des gesammten inländischen Gewerbsbetriebes darbieten. — Es versteht sich daher, daß unter den einzuliefernden Musterstücken dieser Fabrikate nicht kleine Proben, wie man sie allenthalben für Musterforten anwendet, sondern vollständige Waarenartikeln gemeint sind, wie sie zum wirklichen Verbräuche dienen, oder im großen Verkehre vorkommen. Also z. B. von

Geweben ganze Stücke, oder doch Kleider, Tücheln oder Schawls, oder von Neubeln ganze Stühl- und Sopha's- Ueberzüge; dessen ungeachtet wird die Aufnahme von Musterkarten solcher Gewerbsinhaber, welchen leicht zeitweilige Verhältnisse die Einsendung vollständiger Gegenstände nicht gestatten dürften, auch nicht ausgeschlossen. Ferner genügt es, von großen oder schweren Gegenständen des Maschinenbaues, deren Transport aus weiter Entfernung dem Einsender oder Eigenthümer zu große Kosten verursachen würde, als z. B. von besonders sinnreichen Mühlenwerken, Wasserrädern, Dampfmaschinen u. s. w., richtig gearbeitete Modelle einzusenden. Bei Proben solcher Urstoffe, welche das unmittelbare Verbindungsmitglied der inländischen Landwirthschafts- und Gewerbs-Industrie sind, werden nur solche Quantitäten gewünscht, welche zur Beurtheilung und Vergleichung ihrer verschiedenen Qualitäten hinreichen. — 7.) Alle inländischen Fabriken-, Manufactur- und Gewerbsinhaber, welche mit ihren Fabricaten an der Ausstellung Theil zu nehmen beabsichtigen, haben die einzusendenden Gegenstände mit doppelten gleichlautenden Verzeichnissen zu begleiten, worin der Name und Wohnort des Erzeugers, der Name ihres in Wien bestellten Commissionärs, die Anzahl, und wo nöthig auch die Maße und Gewichte, nebst den Preisen und den Benennungen der eingesendeten Waarensorten, genau und deutlich anzugeben sind. — Da sich die, mit der Leitung der allgemeinen Ausstellung der Gewerbs-Producte beauftragte Commission mit der Correspondenz mit einzelnen Fabriks-, Manufactur- und Gewerbsinhabern, so wie mit der Sorge der Abholung und Rücksendung der auszustellenden Erzeugnisse unmöglich befassen kann, so wird es notwendig, daß jeder Einsender, der nicht selbst während der Ausstellungs-Zeit in Wien anwesend sein kann, einen Commissionär benennet, und der Commission anzeigt, an welchen sich Letztere nöthigen Falls verwenden könne. — Die Angabe der Verkaufspreise ist aber deswegen erforderlich, damit man die eingesendeten Artikel ihrem angegebenen Werthe nach versichern, und bei einer etwa vorkommenden Beurtheilung dieser Erzeugnisse auch ihre Preiswürdigkeit zu berücksichtigen vermöge. Die angegebenen Preise werden jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Einsenders bekannt gegeben werden. Das eine dieser Verzeichnisse wird von der Uebernahme-Commission mit der Empfangs-Bestätigung versehen, dem Einsender zurückgestellt, das andere aber zur Bedeckung der Commission zurückbehalten werden. Nach Beendigung der Ausstellung

aber werden die eingesendeten Artikel dem Eigenthümer, oder seinem Commissionär gegen Rückstellung der gedachten Empfangs-Bestätigung wieder ausgefolgt werden. — 8.) Erscheint es als sehr erwünscht, daß insbesondere die Inhaber größerer Fabriken und Manufacturen den Verzeichnissen ihrer eingesendeten Ausstellungsartikel, zugleich eine besondere, mehr oder minder ausführliche Notiz über den Umfang ihrer Fabrication, über die Zahl ihrer Arbeiten, die hauptsächlichsten Maschinen-Apparate, oder sonstige Beförderungsmittel ihres Betriebes u. s. w. beifügen, damit man die Verdienste, welche sich die Fabriks-, Manufactur- und Gewerbsinhaber um die inländische Industrie erworben haben, gehörig zu beurtheilen, darzustellen und der allerhöchsten Aufmerksamkeit zu empfehlen im Stande sey. In diesen Notizen wären auch die, von den Fabriks-, Manufactur- und Gewerbsunternehmern auf eigene Erfindungen oder auf die Einführung Fremder genommenen Patente, so wie die Auszeichnungen anzuführen, die sie etwa bereits bei frühern Provinzial-Ausstellungen, oder bei andern Gelegenheiten erhalten haben. — 9.) Die Einsendungen von Gewerbsproducten zur Ausstellung vom Jahre 1835 haben, auf Kosten der Eigenthümer, entweder durch sie persönlich, oder durch die aufgestellten Wiener Commissionäre, oder endlich durch die unten namhaft gemachten Handelsleute an die mit der Leitung der allgemeinen Ausstellung beauftragte Commission, und zwar: vom 1. Juli bis 10. August, zu geschehen. — 10.) Die Commission ist ermächtigt, die eingelangten Ausstellungsartikel von dem Tage der Uebernahme an bis zum Tage der Rückstellung, nach geschlossener Ausstellung auf Kosten des hohen Alerars bei der ersten österreichischen Brandversicherungsgesellschaft nach ihrem angegebenen Werthe gegen Feuergefahr versichern zu lassen. — 11.) Es ist zwar kaum möglich, alle Gegenstände nach einem bestimmten wissenschaftlichen Systeme aufzustellen, jedoch wird die Leitungs-Commission Sorge tragen, daß jene Gegenstände, welche durch Urstoff oder die Art ihrer Bearbeitung miteinander verwandt sind, so viel möglich neben einander gereiht werden; auch wird sie darauf sehen, die eingeräumten Localitäten auf das vortheilhafteste zu benützen, jeden Gegenstand an den Platz zu stellen, wo er die meiste Aufmerksamkeit des Publikums an sich zu ziehen vermag, und überhaupt alle billigen Anforderungen in Bezug auf guten Geschmack, so wie auf eine dem Ganzen entsprechende Eleganz zu befriedigen suchen. Denjenigen, welche voraus erklären, daß sie ihre eingesendeten Artikel selbst anzuordnen wünschen,

ist dieses freigestellt, und es wird ihnen nur von der Leitungs-Commission der erforderliche Platz hiezu angewiesen werden. — 12.) Die öffentlichen Ausstellungen haben nicht die Erzielung eines unmittelbaren Absatzes der aufgestellten Gewerbs-Erzeugnisse zum Zwecke; die zur Leitung dieser Ausstellung bestimmte Commission kann sich daher nicht mit der Verkaufserklärung der eingesendeten Artikel befassen. — Es ist jedoch den Eigenthümern der ausgestellten Gegenstände unbenommen, dieselben in eigener Person oder durch ihre Commissionäre zu verkaufen; nur dürfen diese Artikel nicht während der Zeit der Dauer der Ausstellung, sondern erst nach dem Schlusse derselben hinweggenommen werden. — 13.) Nach dem Schlusse der Ausstellung haben die Eigenthümer oder deren aufgestellte Commissionäre die von ihnen aufgestellten Gegenstände gegen Zurückstellung des oben gedachten Empfangscheines binnen 14 Tagen zurückzunehmen, und sobald längstens bis 15. October d. J. aus dem Ausstellungs-Localle hinwegzuschaffen. — 14.) Ueber das Resultat der Ausstellung wird die Leitungs-Commission einen ausführlichen, in das Einzelne gehenden, zur öffentlichen Kundmachung geeigneten Bericht erstatten, und hiebei diejenigen Fabriks-, Manufactur- und Gewerbsinhaber namhaft machen, die sich durch Schönheit, besondere Vollendung oder Preiswürdigkeit der eingesendeten Erzeugnisse einen vorzüglichen Anspruch auf eine ehrenvolle Anerkennung ihrer Leistungen erworben haben, um selbe zur allerhöchsten Kenntniß Seiner kais. kön. Majestät zu bringen, und ihrer in den öffentlichen Blättern rühmlichst erwähnen zu können. — Höchst wahrscheinlich dürften die allgemeinen öffentlichen Ausstellungen von Gewerbs-Erzeugnissen zur Anwesenheit einer größeren Anzahl von Gewerbsinhabern aus allen Theilen der Monarchie während ihrer Dauerzeit Veranlassung geben. — Die Leitungs-Commission wird nun diesen günstigen Umstand benützen, und die kenntnisreichsten Fabriks-, Manufactur- und Gewerbs-Inhaber aus allen Provinzen zur Theilnahme an der Beurtheilungs-Comites in jedem besondern Gewerbefache einladen, um bei Abfassung ihres Generalberichtes nicht nur die möglichste Unparteilichkeit zu erreichen, sondern hiebei auch mit der kenntnisreichsten und speziellsten Sachkenntniß vorgehen zu können. — Vermög allerhöchster Entschliessung vom 13. Mai d. J., haben Seine k. k. Majestät für die erste, auf den Monat September d. J. in der Hofreitschule in der k. k. Burg in Wien festgesetzte Industrial-Ausstellung auch eine feyerliche Vertheilung goldener, silberner und bronzerer Ehren-Medaillen allergnädigst zu bewil-

ligen geruhet, um jene Fabriks-, Manufactur- und Gewerksunternehmer aufzumuntern und zu belohnen, welche sich nach dem gewissenhaftesten Erfurde der, aus allen Theilen der Oesterreichischen Monarchie genöhlten, zur Zeit der Ausstellung in Wien anwesenden Sachverständigen durch ihre Gewerbs-Erzeugnisse einer ehrenvollen Auszeichnung am würdigsten gemacht haben. — Die zur Leitung dieser Fabriks-, Producten-Ausstellung bestimmte Commission hat in einer speziellen Aufforderung an alle Fabriks-, Manufactur- und Gewerbsunternehmer der Oesterreichischen Monarchie noch die besondern, dem Gewerbsstande eigenthümlichen Interessen herausgehoben, welche die Fabriks-, Manufactur- und Gewerbesbesitzer zur lebhaften Theilnahme an dieser allerhöchsten Ortes zur Belebung der Industrie angeordneten, schon mit einem Privatunternehmer dieser Art nicht zu verwechselnden Ausstellung aneifern dürften. — Jeder Fabriks- und Gewerksunternehmer ist mehr oder weniger an dem allgemeinen Rufe theilhaftig, den die Ausbildung unseres Gewerbe und Manufacturen, die Vollendung oder den Grad der Vervollkommnung der einheimischen Erzeugnisse erreichen. — Dieser Ruf wird nun durch die Producten-Ausstellung aus dem engern Kreise der genöhlten Annehmer eines jeden Erzeugnisses nicht nur immer weiter und weiter mehr im Inlande, sondern auch im Auslande verbreitet, und mit der Ehre des vaterländischen Gewerbes steigt auch ein jeder Theilnehmer hievon die Früchte einer vielfältigen Nachfrage, eines größeren Absatzes seiner Erzeugnisse. Diese Ausstellung gibt zugleich jedem Fabriks- und Gewerksunternehmer Gelegenheit, daß er seine eigenen Erzeugnisse mit andern von gleicher Art vergleiche, daß er auf die Fortschritte derselben aufmerksam werde, daß er aus der großen Mannigfaltigkeit der ausgestellten Producte eine größere Auswahl seiner Hülfswerkzeuge erhalte, oder ganz neue, ihm noch unbekannt-gewesene Maschinen zum Behufe seiner Production kennen lerne. Die Nachahmung im Fleiße, in der genauen Ausführung und Reinheit der Erzeugnisse, die Erleichterung, Vergrößerung und die verminderten Kosten der Erzeugung werden die weiteren günstigen Folgen dieser lehrreichen Beobachtungen seyn. — Um jedoch die Leitungs-Commission in den Stand zu setzen, sowohl das Verdienst eines jeden Ausstellers in seinen Erzeugnissen richtig beurtheilen zu können, als auch Anhaltspunkte für die öffentliche Würdigung derselben an die Hand geben zu können, ist es wünschenswerth, daß die Einsender der Ausstellungsgegenstände in den erforderlichen

doppelt ausgefertigten Verzeichnissen derselben — **Erstens**, die besonderen Eigenschaften ihrer Erzeugnisse ausdrücklich anführen, als zum Beispiel, Neuheit oder Vervollkommenheit des Gewerbes; bei gefärbten oder gedruckten Waaren gibt dasselbe von der Farbe und der Zeichnung, Haltbarkeit der Farben; neue oder verbesserte Stoffe zu den Geweben oder Farben, welche das Erzeugniß verbessern, verschönern oder wohlfeiler machen, oder auch den ausländischen Stoff durch einen einheimischen ersetzen; bei Maschinen, die neuen Erfindungen oder Verbesserungen und die daraus hervorgehende Nützlichkeit derselben, und so durch alle Gattungen von Erzeugnissen; die besonderen Vorzüge oder Eigenthümlichkeiten eines jeden derselben, wofern sie nicht von selbst in die Augen springen, angeben. — **Zweitens**, wird es für die Aussteller von Nutzen seyn, wenn sie die Leitungs-Commission in den Stand setzen, über den Umfang ihrer Erzeugung Auskunft geben zu können, und zugleich anzeigen, ob sie außer ihrem Wohnorte noch irgend in einer Stadt der Monarchie Abfahnniederlagen halten. — **Drittens**, wünscht die Commission, daß in den zu übergebenden Verzeichnissen bei jedem Artikel der Preis derselben angesetzt werde; im Falle jedoch dieses aus besondern Ursachen nicht beliebig wäre, so ist wenigstens der Werth der eingesendeten Gegenstände im Ganzen anzugeben, damit man denselben bei der Versicherung vor Feuergefahr in Anschlag bringen könne. Der jedem einzelnen Artikel beigesetzte Preis wird auf Verlangen geheim gehalten. — Die mit der Leitung der öffentlichen Fabriks-Producten-Ausstellung beauftragte Commission hat ferner ihr besonderes Augenmerk darauf gerichtet, daß den Fabriks-, Manufactur- und Gewerbsbesitzern der gesammten Monarchie, welche an der Ausstellung Antheil zu nehmen beabsichtigen, die thunlichste Erleichterung bei der Einsendung der vorläufigen Anzeigen der zur Ausstellung zu bringenden Gegenstände, so wie bei der Einsendung und Rückstellung ihrer Fabricate verschafft werde. In Gemäßheit dessen haben sich bereits in Wien die Großändler Joseph Edler v. Wagner und Peter Lürmann, als Commissionäre für die Uebernahme und Rücksendung der Waaren ohne eine Provision anzusprechen, dann die Landes-Fabrikanten Ch. S. Hornbostel und Michael Spöckin, so wie der Handelsagent Leitenberger zur Ertheilung von Aufschlüssen und zur Besorgung der vorläufigen Anzeigen, ebenfalls ohne Entgelt, den auswärtigen Fabriks- und Manufactur-Besitzern durch die öffentlichen Blätter angetragen. — Um aber den vielen mit Wien in keiner un-

mittelbaren Verbindung stehenden Fabrikanten und Manufacturisten noch eine weitere Erleichterung zuzuwenden, haben sich in Berücksichtigung des nützlichen Zweckes der Industrial-Ausstellung folgende Handelsleute des Kaiserlichen Gouvernements-Gebietes herbeigelassen, die Versendung der zur öffentlichen Fabriks-Producten-Ausstellung nach Wien bestimmten Gegenstände ohne Anspruch auf Provision zu besorgen, und zwar: a) im Laibacher Kreise, Caspar Debeuz, Ignaz Engler, die Gebrüder Gasperotti und Joseph Schantel, sämmtlich aus Laibach; b) im Neustädter Kreise haben sich die Handelsleute Ignaz Globotschnig von Gurkfeld und Georg Krenn von Gottschee arbeitschig gemacht, und zwar der Erstere die Versendung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände nach Wien, und die Rücksendung derselben an die Fabrikanten, und Letzterer die Uebernahme und Versendung der zum erwähnten Zwecke bestimmten Gegenstände unmittelbar bis Wien gegen bloße Vergütung der Transportkosten übernehmen zu wollen; c) im Adelsberger Kreise haben sich die Handelsleute Paul Jelsouscheg aus Feistritz, Matthäus Gnesda aus Idria und Johann Dollenz aus Wippach erklärt, dieses Geschäft, d. i. die Uebernahme, Versendung und Rückstellung der Industrial-Gegenstände, und zwar erstere zwei bis Laibach, Letztere aber bis Wien, ohne Anspruch auf eine Provision, zu besorgen; d) im Villacher Kreise hat der zu Villach domicilirende Handelsmann Johann Egger sich herbeigelassen, die Industrial-Gegenstände gegen Vergütung der Fracht, ohne Anspruch auf Expeditions-, Commissions- oder Briefporto-Gebühren, zu übernehmen, nach Wien zu befördern und sodann an die Eigenthümer wieder zurückzustellen; endlich e) im Klagenfurter Kreise erklärte sich der Handelsmann J. Mich. Rothauer zu Klagenfurt bereit, die Expedition jedes Gegenstandes nach Wien, und von da wieder zurück, bloß gegen Vergütung der wirklich ausgelegten Frachten, zu übernehmen. — In Wolfsberg haben die Handelsleute, Alois Offner, zugleich Gewerk, Joseph Veiner, Thomas Hafhofer und Georg Michunko zur unentgeltlichen Uebersendung ankommender Gewerbsproducte für die Industrial-Ausstellung, so wie die dortige Eisenwerksgesellschaft, die Baron Herbert'sche Bleiweiß-Fabriks-Direction und der Gewerk Carl Stimpfl, Proben ihrer Erzeugnisse selbst nach Wien stellen zu wollen sich erklärt. — Laibach am 2. Juli 1835.

Benedict Mansuet v. Fradenek,
k. k. Subernal: Secretär.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1021. (1) Nr. 15980.

Concurs-Verlautbarung.

Allerhöchst Seine Majestät haben laut herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 5. d. M., Zahl 17194, mit allerhöchster Entschlußung vom 27. Juni d. J. anzuordnen geruhet, daß zur künftigen Verwaltung des heimgefügten Bezirkes Auersperg, im Neustädler Kreise, ein eigenes l. f. provisorisches Bezirks-Commissariat dritter Classe aufgestellt werde.

— Bei diesem l. f. Bezirks-Commissariate sollen angestellt werden: Ein Bezirks-Commissär, zugleich Bezirksrichter, mit einer jährlichen Gratification von 600 fl., freier Wohnung, einem Reisepauschale von 200 fl., und einem Kanzleipauschale von 200 fl. — Ein Steuereinnehmer, welcher zugleich die Stelle eines Actuars zu versehen hat, mit einer jährlichen Gratification von 500 fl. — Ein Amtsschreiber mit einer jährlichen Gratification von 300 fl., — und ein Amtsdienner mit einer jährlichen Gratification von 144 fl. — Bemerket wird: a) Daß alle diese Dienststellen nur provisorisch sind, so zwar, daß deren Verleihung den damit theilbaren Individuen keine Ansprüche auf definitive Anstellung und späterhin auf Pension, respective Provision verschafft. — b) Daß alle Jene, welche um die eine oder die andere dieser Stellen werben wollen, ihre gehörig documentirten Bewerbungsgesuche unmittelbar an das k. k. Kreisamt in Neustadt und zwar längst bis zum 25. des k. M. August einzusenden haben. — c) Daß diejenigen Bewerber, welche bereits in einer öffentlichen Bedienstung stehen, die Competenz-Gesuche rechtzeitig durch ihre vorgesetzten Behörden an das k. k. Kreisamt zu Neustadt gelangen zu lassen haben. — d) Daß zu diesen Bedienstungen vorzugsweise, in so ferne sie dazu geeignet befunden werden, quiescierende öffentliche Beamte berufen sind. — e) Daß sich alle Competenten in ihren Bewerbungsgesuchen über die vollkommene Kenntniß der krainerischen Sprache, über Moralität, ihre bisherige Beschäftigung und etwaige Dienstleistung, ihr Alter, ihre Gesundheit, ihre Religion, und ihren Familienstand auszuweisen haben. — f) Daß alle Competenten darauf gefaßt seyn müssen, falls sie die eine oder die andere Bedienstung erhalten, an ihrem neuen Dienstorte schon in den letztern Tagen des Monats October d. J. eintreffen zu können, weil das neue l. f. Bezirks-Commissariat

zuverlässig mit 1. November 1835 seine Amtswirksamkeit beginnen soll. — g) Daß insbesondere die Bewerber um den Amtsvorsteherposten sich über die gesetzliche Befähigung als Bezirks-Commissär und Richter über schwere Polizeiübertretungen, so wie zum Richteramt über Civiljustizangelegenheiten, dann über das Vermögen auszuweisen haben, längst bis 20. October d. J. eine baare oder pupillarmäßig gesicherte Dienstes-Caution von 1000 fl. legen zu können. — h) Daß die Bewerber um die Steuereinnehmerstelle sich über ihre Kenntnisse im Rechnungs- und Steuerfache, dann in politischen Geschäften, so wie über das Vermögen auszuweisen haben, ebenfalls bis 20. October d. J. eine baare oder pupillarmäßig gesicherte Caution von 800 fl. legen zu können; bei übrigens gleichen Eigenschaften werden diejenigen Bewerber den Vorzug erhalten, welche eine mehrere und höhere Dienstesbefähigung, z. B. die bereits erlangte Befähigung zum Richteramt über Civiljustizangelegenheiten, oder über schwere Polizeiübertretungen, oder als Bezirks-Commissär darzuthun vermögen. — i) Daß bei den Bewerbern um die Amtsschreibersstelle vorzüglich auf Rechtschreibung und gute Handschrift gesehen werden wird, worüber sich daher dieselben auszuweisen haben; endlich k) daß unter den Bewerbern um die Amtsdienersstelle Militär-Invaliden, oder ausgediente Capitulanten den Vorzug erhalten werden, daß sich aber alle auch über eine angemessene Körperstärke auszuweisen haben. — Laibach am 18. Juli 1835. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Benedict Mansuet v. Fradenek, k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1012. (2) Nr. 12846.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Guberniums. — Mit Ende des gegenwärtigen Schuljahres kommen fünf Stipendien jährlicher Achtzig Gulden C. M. aus dem zur Verpflegung und Bildung taubstummer Kinder aus Krain und Kärnten bestimmten Huldheim'schen Taubstummen-Stiftungsfonde in Erledigung. — Diese Stipendien sind für taubstumm in Krain oder Kärnten geborne Kinder bestimmt, die von ehelichen Aeltern abstammen, und katholischer Religion sind. Kinder akatholischer Aeltern können nur dann an der Stiftung Theil nehmen, wenn sich letztere freiwillig herbeilassen, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. Ferner dürfen die Kinder nicht unter 7 und

nicht über 14 Jahre alt seyn, und es haben jene hierunter den Vorzug, welche von den Aeltern verwaist, ganz arm und verlassen sind, dann durch eine gute Bildungsfähigkeit und Gesundheit sich auszeichnen. — Nebstdem wird bemerkt, daß nach dem Willen des Stifters taubstumme Kinder männlichen Geschlechts vorzüglich zu berücksichtigen sind. — Uebrigens darf der auf die Stiftung Anspruch machende nicht stumpf- oder blödsinnig seyn, und außer der Taubheit keine körperlichen Gebrechen an sich haben. — Aeltern und Vormünder, welche sich für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen um eines dieser Stipendien bewerben wollen, werden mit Bezug auf die hierämtlichen Kundmachungen vom 19. September 1828, Z. 20171, und 7. April 1832, Z. 6063, aufgefordert, ihre Gesuche, welche zur Nachweisung obiger Eigenschaften mit dem Taufscheine, dem Impfung- und Armuths-Zeugnisse, dann dem vom Districtsphysiker auszustellenden, vom Ortspfarrer mitzufertigenden Zeugnisse über die Gesundheit und Unterrichtsfähigkeit des Kindes documentirt seyn muß, durch ihre Bezirksobrigkeit und das vorgesezte Kreisamt bis zum 31. August l. J. an die Landesstelle vorzulegen. — Laibach am 18. Juli 1835.

Benedict Mansuet v. Fradeneck,
k. k. Subernal-Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1027. (1) ad Nr. 96959184.

Licitati o n

der Kunstarbeiten auf der neu anzulegenden Straße von Schönstein durch den Penniggraben nach Praxberg. — Die herzustellenden Objecte sind: im Bezirke Schönstein a) Canäle. — b) Felsensprengungen und Skarpmauern. — c) Brücken und Durchlässe. — d) Geländer. — Die Materialien, Professionistenlöhnungen, Fuhrn und Handlanger sind präliminirt: ad a) auf 77 fl. 17 1/2 fr. C. M.; ad b) auf 1798 fl. 20 fr. C. M.; ad c) auf 438 fl. 18 fr. C. M.; ad d) auf 515 fl. 33 fr. C. M. — Im Bezirke Neukloster: a) Felsensprengungen und Skarpmauern; b) Brücken und Canäle; c) Geländer. — Die Professionisten-Arbeiten, Materialien, Fuhrn und Handlanger sind veranschlagt: ad a) auf 963 fl. 14 fr. C. M.; ad b) auf 365 fl. 24 fr. C. M.; ad c) auf 74 fl. 21 fr. C. M. — Im Bezirke Sannegg: a) Brücken und Canäle. — b) Skarpmauern. — c) Geländer. — Die Professionisten-Arbeiten, Materialien, Fuhrn und

Handlanger sind veranschlagt: ad a) auf 454 fl. 53 1/2 fr. C. M.; ad b) auf 273 fl. 11 1/2 fr. C. M.; ad c) auf 96 fl. 45 fr. C. M. — Die Licitati o n über diese Herstellungen wird von den betreffenden Bezirksobrigkeiten, nämlich: Schönstein, Neukloster und Sannegg in ihren Amtskanzleien, und zwar von jeder für die in ihrem Bezirke herzustellenden Objecte, zu Schönstein am 3., zu Neukloster am 4., und zu Sannegg am 5. August v. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden. — In jedem Bezirke werden zuerst die oben specificirten Objecte einzeln ausgerufen, sodann werden sämtliche Herstellungen nach Zusammenziehung der Mindestbothe vereint zum Ausruf gebracht. — Die Fuhrn und Handlanger werden gleichfalls in die Licitati o n einbezogen. — Die weitern wesentlichen Bedingnisse sind: 1) Daß die Ueberlassung der Herstellungen an den Mindestbiether, wenn der Anboth unter dem Ausrufspreise ist, als genehmiget anzusehen, sohin die Herstellung sogleich nach der Licitati o n zu beginnen, und noch im Laufe dieses Jahres zur günstigen Zeit plangemäß und solid zu vollenden sey. — 2) Daß jeder Licitant 10 o/o des Ausrufspreises vor der Licitati o n entweder baar oder in öffentlichen Schuldbriefen nach dem bestehenden Course als Vadium zu erlegen, oder durch eine rechtsverbindliche Haftungserklärung normalmäßig sicherzustellen habe, und daß dieses Vadium für den Ersther als Caution, welche er wegen richtiger Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeiten für die Dauer von drei Jahren vom Tage der durch den k. k. Kreisingenieur gepflogenen Revision der vollendeten Herstellungen an gerechnet, zu leisten hat, zu gelten habe. — 3) Daß sich der Ersther für dieses Jahr mit zwei Dritteln des Mindestbotes begnügen müsse, und daß ihm das letzte Drittel erst mit Ende Juli 1836 zugesichert werde, wenn die übernommene Herstellung vom k. k. Kreisingenieur bei der Revision als solid und planmäßig anerkannt wird. — Unternehmungslustige werden zur Uebernahme dieser Herstellungen eingeladen. — K. K. Kreisamt Cilli am 18. Juli 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1017. (2) Nr. 6015.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Franz Paschali im eigenen Namen, und als gesetzlichen Vertreters seiner minderjährigen Kinder, dann des Dr. J. Albert Paschali, als erklärten Erben, zur Erfor-

schung der Schuldenlast nach der am 31. Mai l. J. allhier verstorbenen Antonia Paschali, die Tagsatzung auf den 17. August l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 14. Juli 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1006. (2) Zust. Nr. 1024.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird hiemit kund gemacht: Es sei über das Gesuch der Helena Uchlin durch Dr. Baumgarten, wegen schuldigen 22 fl. 21 kr. C. M. nebst Superexpensen, in die executive Versteigerung der, der Helena Puch von Perou gehörigen, auf 8 fl. 50 kr. geschätzten Kleidungsstücke gewilliget, zu diesem Behufe drei Tagfahrten, als: auf den 17. August, 1. und 14. September 1835, jederzeit Vormittags 10 Uhr, in Loco Perou mit dem Anhang bestimmt, daß, falls bei der ersten oder zweiten Feilbietung ein oder der andere Gegenstand nicht um oder über den Schätzungswert, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Kauflustigen werden zur zahlreichen Erscheinung mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt, daß jeder Gegenstand sogleich bezahlt werden müsse.

Bezirksgericht Weixelberg den 10. Juli 1835.

B. 1001. (5) Nr. 712.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Wippach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Joseph Friedrich Schmutz von Wippach, wegen ihm schuldigen 296 fl. 10 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Anton Schandrin zu Clapp eigenthümlich, daselbst belegenen, und auf 477 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, nämlich: des Wohnhauses Cons. Nr. 74 in Clapp, und Ackergrundes mit Weinplanten, Kau genannt, sub. Cist. Nr. 981, Fasc. Folio 534, der Haabberger Gült dienstbar, dann des Ackergrundes mit Weinplanten, Gemeind. Antheil u Stangah, und Zinsackers mit Weinplanten u Stangah genannt, beides sub. Urb. Nr. 398 der Herrschaft Wippach dienstbar, im Wege der Execution gewilliget; auch seien hierzu drei Feilbietungstagsatzungen, nämlich: für den 15. Juni, 15. Juli und 15. August d. J., jedesmal zu den vormittägigen Amtsstunden, in Loco der Realitäten zu Clapp mit dem Anhang beraumt worden, daß die Pfandrealityten bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch

unter demselben hintangegeben werden würden. — Demnach werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen eingeladen, und können die dießfällige Schätzung, dann Verlaufsbedingnisse täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wippach am 24. April 1835.

Ad Exh. Nrum. 1672. Auch bei der am 15. Juli d. J. abgehaltenen zweiten Licitation haben sich keine Käufer gemeldet, daher man zur dritten und letzten am 13. August d. J. beraumten Versteigerungstagsatzung schreiten wird.

B. 1003. (3) Nr. 469.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland in Unterfrain wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei über Anlangen des Georg Lachner v. Wisritz im eigenen Namen, und als Cessionär der übrigen Michael Lachnerischen Erben, in die executive Feilbietung des, dem Joseph Widofsch von Döblitsch gehörigen, mit Pfandrecht belegten, in Döblitschberge gelegenen, dem Gute Thurnau zehnbaren, und sammt Keller gerichtlich auf 350 fl. M. M. abgeschätzten Weingartens, genannt Schustaritsch, wegen auf den wirthschaftsämtlichen Vergleich ddo. 19. Juni 1828 schuldigen 360 fl. c. s. c. gewilliget, und seien die Tagsatzungen zur Vornahme dieser Feilbietung auf den 25. August, 25. September und 23. October l. J., jederzeit Vormittags 10 — 12 Uhr, in Loco der Realität mit dem Anhang angeordnet worden, daß der obgedachte Weingarten sammt Keller bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchextract, die Licitationsbedingnisse, und das Schätzungsprotokoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 10. Juli 1835.

B. 1029. (1)

A n z e i g e.

Mit 26. Juli 1835 wurde im Posthause zu Loitsch, Schild: „zur Stadt Trieß“, das Gasthaus eröffnet. Das verehrte Publicum und die P. T. Reisenden werden hievon mit der Versicherung in Kenntniß gesetzt, daß in selbem auf die solideste Bedienung in Getränken und Speisen sowohl, als auf die honnette Unterakunft mit Zuversicht gerechnet werden könne. Man empfiehlt sich daher um geneigten Zuspruch.

B. 1024. (2)

Im Hause Nr. 281, im zweiten Stock, nächst dem Bischoffshofe, am Hauptplatze, werden den 3. August und den darauf folgenden Tagen verschiedene politirte moderne Kästen, Tische, Stühle, Porzellangeschirr, Jagdgewehre u. n. m. mittels öffentlicher Versteigerung verkauft.

Z. 909. (4)

In dem Hause Nr. 187, am Raan,
sind zu Michaeli

Zwei Wohnungen

zu vermietben.

Die Wohnung im ersten Stocke besteht aus vier schön ausgemahlten Zimmern, davon drei parquetirt sind, Küche, Speisgewölb, Keller, Holzlege und Dachkammer.

Die im zweyten Stocke besteht in fünf an einander stoßenden Zimmern, unter denen zwei parquetirt und schön ausgemahlt sind, einem Nebenzimmer, Küche, Speisgewölb, Keller, Holzlege und Dachkammer.

Das Nähere hierüber erfährt man am Raan Nr. 190, im zweiten Stocke.

Z. 1026. (1)

Ein Practicant wird aufgenom men.

In einer Provinzial-Hauptstadt wird in einer soliden Apotheke ein Practicant aufgenommen. Derjenige, welcher aufgenommen werden will, hat sich mit den Zeugnissen, daß er die vier Grammatical-Classen gut zurückgelegt hat, und mit der Kenntniß der frainerischen Sprache auszuweisen. Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Briefe das hiesige Zeitungs-Comptoir.

Z. 1028. (1)

A n z e i g e.

Zur Chyrurgie wird ein Lehrling aufgenommen. Auskunft hierüber ertheilt der Wund- und Geburts-Arzt Christoph Maternne in seiner chyrurgischen Officin, Spitalsgasse Nr. 272.

Z. 1025 (1)

Literarisches und Kunst-Anzeige.
Bei Leop. Paternolli, Inhaber einer Buch-, Kunst-, Musikalien- und Land-

karten-Handlung, auch einer öffentl. Leihbibliothek in Laibach am Hauptplaze, sind nebst allen sonstigen erlauchten aus- und inländischen literarischen Nova's, so eben ange-

langt: Thielen, neueste Erzählungen und Novellen. 2 Bände. Wien, brosch. 2 fl. 30 kr.

Pfennig-Encyclopädie der Anatomie. 1. Lief. mit 4 Kupfern. Leipzig, 27 kr.

Ein sehr schönes lithographisches Blatt, vorstellend die Erbhuldigung in Wien am 14. Juni 1835, schwarz 2 fl., colorirt 5 fl.

Porträts Sr. Majestät des Kaisers und J. M. der Kaiserinn, schwarz und colorirt in verschiedenen Formaten und Preisen.

Knecht, allgemeiner musikalischer Katechismus. Wien, br. 1 fl.

Strauß, Gedankenstriche, Walzer für das Piano-Forte, vierhändig 1 fl., zweihändig 45 kr.

Taffoli'sche Schreib- und Wäscherktinte, Darm- und überspinnene Guitarre- und Violin-Saiten, Forte-Piano-Stahl-Saiten, gute Mahler-, Zeichen- und Schreib-Materialien, Trauer-Briefspapiere und Couverts, auch schwarze Dolaten und Siegelsack.

Ein neuer vollständiger Catalog über die auszuleihenden Werke, systematisch geordnet in 10 Rubriken, worunter auch Bücher in italienischer, französischer, englischer und slavischer Sprache, ist unter der Presse, und wird hoffentlich dem billigdenkenden Lesepublicum in Hinsicht der Wahl und Zahl der Bände, so wie der Bedingungen entsprechen.

In

J. A. Edlen v. Kleinmayr's Buch-, Kunst-, Musikalien- und Landkartenhandlung in Laibach, ist so eben angekommen:

Arithmetisch geordnetes

V e r z e i c h n i s s

am 20. Juli d. J. in Wien

unter Aufsicht der Herren Abgeordneten der k. k. Hofkammer und der k. k. Lotteriedirection gezo-

gener Nummern der zweiten Ziehung der großen Lotterie

Herrschaft Runtschütz.

Preis: 6 kr. Conv.-Münze.